

## **Ordnung zur Leitung und zum Betrieb der Forschungsstelle zum Schulversuch der Universitätsschule Dresden**

Vom 24.11.2021

Die vorliegende Ordnung wurde vom Bereichskollegium des Bereichs Geistes- und Sozialwissenschaften in der Sitzung am 06.10.2021 im Benehmen mit dem Bereichsrat, welches in der Sitzung am 22.09.2021 hergestellt wurde, beschlossen und vom Rektorat der Technischen Universität Dresden in der Sitzung am 16.11.2021 genehmigt.

### **Inhaltsübersicht**

Präambel

§ 1 Rechtliche Stellung und Geltungsbereich

§ 2 Ziele und Aufgaben

§ 3 Organe und Gremien

§ 4 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

§ 5 Direktorium

§ 6 Beirat

§ 7 Struktur- und Evaluationskommission

§ 8 Ausstattung und Finanzierung

§ 9 Schlussbestimmungen, Evaluation und Inkrafttreten

## **Präambel**

Die Begleitforschung zum Schulversuch der Universitätsschule Dresden ermöglicht die Entwicklung und Gestaltung des Schulversuches. In einem ko-konstruktiven Prozess zwischen schulischer Praxis und Forschung wird Lernen in der Universitätsschule gestaltet. Auf der Basis des Design Based Research vollzieht sich eine gestaltende Bildungsforschung, die an den Bedarfen der Schule ausgerichtet ist und mit dem Anspruch auftritt, Lernen und Bildung in und durch Schule unter den Vorzeichen der Inklusion, Demokratisierung und Digitalisierung zu verändern. Die Begleitforschung findet strukturell in der nachfolgend beschriebenen Forschungsstelle statt.

### **§ 1 Rechtliche Stellung und Geltungsbereich**

- (1) Die Forschungsstelle zur wissenschaftlichen Begleitung des Schulversuchs Universitätsschule Dresden (im Folgenden auch „Forschungsstelle“ genannt) ist eine Wissenschaftliche Einrichtung des Bereichs Geistes- und Sozialwissenschaften gemäß § 3 der Ordnung des Bereichs Geistes- und Sozialwissenschaften und gemäß § 4 Absatz 1 der Ordnung zur Einrichtung, Fortführung, Änderung und Aufhebung von Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtungen, Wissenschaftlichen Einrichtungen an Fakultäten oder Bereichen sowie Informellen Wissenschaftlichen Einrichtungen.
- (2) Die Errichtung der Forschungsstelle bzw. der Erlass oder die Änderung von deren Ordnung werden durch das Bereichskollegium des Bereichs Geistes- und Sozialwissenschaften im Benehmen mit dem Bereichsrat beschlossen und bedürfen der Genehmigung durch das Rektorat.

### **§ 2 Ziele und Aufgaben**

- (1) Die Forschungsstelle bezweckt die wissenschaftliche Begleitung des Schulversuchs sowie dessen Weiterentwicklung in einem Ko-Konstruktionsprozess zwischen Praxis und Forschung.
- (2) Die Forschungsstelle dient der Entwicklung von interdisziplinären und universitätsweiten Forschungsvorhaben, insbesondere auf den Gebieten der
  - (a) Schulentwicklungsforschung,
  - (b) Unterrichtsforschung,
  - (c) Professionalisierungs- und Einstellungsforschung,
  - (d) Lern- und Entwicklungsforschung und
  - (e) den Applied Digital Education Sciences.
- (3) Hierfür erfolgt in der Forschungsstelle die Konzeption, Akquise und Durchführung inter- und transdisziplinärer Forschungs- und Lehrprojekte in den genannten Forschungsgebieten.
- (4) In der Forschungsstelle werden verschiedene interne Akteurinnen bzw. Akteure und Struktureinheiten der Technischen Universität Dresden vernetzt und zusammengebracht, um die Forschungsstelle bei der Erreichung ihrer Ziele zu beraten und zu unterstützen.

### **§ 3 Organe und Gremien**

- (1) Organ der Forschungsstelle ist das Direktorium.
- (2) Gremien der Forschungsstelle sind:
  1. der Beirat;
  2. die Struktur- und Evaluationskommission.
- (3) Zur Durchführung der Arbeit im Direktorium sowie im Beirat und in der Struktur- und Evaluationskommission der Forschungsstelle gelten die Geschäftsordnungs- und Verfahrensgrundsätze für Hochschulgremien der Technischen Universität Dresden in der jeweils geltenden Fassung, sofern keine eigenständigen Geschäftsordnungen erlassen werden, welche der Genehmigung durch das Rektorat bedürfen.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder der Forschungsstelle sind folgende Mitglieder der Technischen Universität Dresden:
  1. Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer, die neben ihrer Erstaffiliation an einer der Fakultäten oder Bereiche der Technischen Universität Dresden in Zweitaffiliation mit der Forschungsstelle verbunden sind;
  2. Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit der Mehrheit ihrer Arbeitszeit in der Forschungsstelle tätig sind bzw. in deren Rahmen finanziert werden;
  3. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung, die mit der Mehrheit ihrer Arbeitszeit der Forschungsstelle zugeordnet sind bzw. in deren Rahmen finanziert werden.
- (2) Das Bereichskollegium bestellt auf Antrag und im Einvernehmen mit dem Direktorium natürliche Personen als Mitglieder der Forschungsstelle.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Forschungsstelle lässt mitgliederschaftliche Stellungen bei den Bereichen, Fakultäten, Fakultätseinrichtungen und Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtungen der Technischen Universität Dresden unberührt.
- (4) Die Mitgliedschaft in der Forschungsstelle endet durch:
  1. Beendigung der Zweitaffiliation bzw. überwiegenden Tätigkeit in der Forschungsstelle oder deren überwiegende Finanzierung über die Forschungsstelle;
  2. Beschluss des Direktoriums bei Nichterfüllung der Pflichten gemäß Absatz 6 sowie bei im Rahmen der Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen der Technischen Universität Dresden festgestelltem wissenschaftlichen Fehlverhalten.
- (5) Bei einem Widerspruch gegen die Beendigung der Mitgliedschaft in der Forschungsstelle entscheidet das Bereichskollegium. Wird beabsichtigt, eine Mitgliedschaft nach Absatz 4, Nummer 2 zu beenden, ist das Bereichskollegium im Vorfeld zu informieren.
- (6) Mitglieder sind verpflichtet, an den Zielen, den Aufgaben und der Selbstverwaltung der Forschungsstelle nach Maßgabe dieser Ordnung mitzuarbeiten und diese aktiv zu unterstützen.

Sie sind zur Einhaltung aller von der Technischen Universität Dresden bzw. vom Bereich Geistes- und Sozialwissenschaften erlassenen Regelungen verpflichtet.

## **§ 5 Direktorium**

- (1) Die Forschungsstelle wird durch ein Direktorium geleitet. Das Direktorium besteht aus drei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern, die Mitglieder der Forschungsstelle sind. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren und außerplanmäßige Professorinnen und Professoren sind berufenen Professorinnen und Professoren gleichgestellt. Den Vorsitz im Direktorium führt eine geschäftsführende Direktorin bzw. ein geschäftsführender Direktor. Sie bzw. er vertritt die Forschungsstelle innerhalb der Universität und nach außen.
- (2) Die Mitglieder des Direktoriums werden durch das Bereichskollegium im Benehmen mit der Schulleitung der Universitätsschule bestellt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Die bestellten Mitglieder des Direktoriums bestimmen aus ihrer Mitte die geschäftsführende Direktorin bzw. den geschäftsführenden Direktor. Die beiden anderen Direktoriumsmitglieder werden zu deren bzw. dessen Stellvertretung. Die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor legt die Reihenfolge der Stellvertretungen fest. Scheidet ein Mitglied während einer laufenden Amtszeit aus, wird im Benehmen mit dem Bereichskollegium und der Schulleitung ein neues Mitglied bestellt. Dessen Amtszeit endet mit der Amtszeit der verbliebenen Mitglieder.
- (4) Das Direktorium ist, unbeschadet der Verantwortung des Bereichskollegiums, für alle Angelegenheiten der Forschungsstelle und deren Aufgabenerfüllung, insbesondere auch für die zweckentsprechende Verwendung der zur Verfügung stehenden Personal-, Sach- und Investitionsmittel zuständig. Die Verantwortlichkeit umfasst auch die Abstimmungsprozesse mit dem Schulträger der Universitätsschule und der Schulaufsicht, insbesondere zur Weiterentwicklung des Schulversuches und der Aufrechterhaltung einer kooperativen Zusammenarbeit mit der Schulleitung. Die Zuständigkeiten der Zentralen Organe der Technischen Universität Dresden bzw. des Bereichs Geistes- und Sozialwissenschaften bleiben unberührt.
- (5) Das Direktorium ist insbesondere zuständig für folgende Angelegenheiten:
  1. Vorbereitung und Umsetzung von Strategien und Konzepten im Sinne der Ziele und Aufgaben sowie zur Arbeitsweise der Forschungsstelle ggf. mit Unterstützung durch den Beirat;
  2. Vorschläge für Änderungen der Ordnung der Forschungsstelle an das Bereichskollegium;
  3. Unterbreitung von Vorschlägen an das Bereichskollegium zur Besetzung des Beirates und der Struktur- und Evaluationskommission;
  4. Stellung von Anträgen über die Aufnahme weiterer Mitglieder an das Bereichskollegium;
- (6) Beschlüsse des Direktoriums bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

- (7) Die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor soll das Direktorium mindestens einmal pro Semester einberufen.

## **§ 6 Beirat**

- (1) Der Beirat unterstützt das Direktorium, indem er die Aktivitäten verschiedener Struktureinheiten der Technischen Universität Dresden im Sinne der Ziele und Aufgaben der Begleitforschung des Schulversuchs initiiert und koordiniert. Er kann zu Vorschlägen des Direktoriums Stellung nehmen oder dem Direktorium eigene Vorschläge vorlegen, welche die Zielerfüllung der Begleitforschung und die Weiterentwicklung des Schulversuches unterstützen.
- (2) Der Beirat arbeitet insbesondere zu folgenden Themen:
1. Beratung zur Forschungsagenda;
  2. Beratung bei der Weiterentwicklung eines Forschungsdatenmanagements;
  3. Beratung beim Transfer von Forschungsergebnissen in die Lehramtsausbildung;
  4. Einbindung der Forschungsstelle in die praktische Ausbildung der Lehramtsstudierenden in der Universitätsschule.

Weitere Themen können durch das Direktorium bzw. durch die Mitglieder des Beirats vorgeschlagen werden.

- (3) Den Vorsitz im Beirat führt die Sprecherin bzw. der Sprecher des Bereiches Geistes- und Sozialwissenschaften. Sie bzw. er beruft den Beirat mindestens einmal pro Semester zusammen. Abweichend hiervon können sich einzelne Mitglieder des Beirats zu spezifischen Aufgaben auch häufiger treffen, um Vorschläge des Beirates vorzubereiten. Die Hinzuziehung von weiteren Expertinnen bzw. Experten ist möglich.
- (4) Der Beirat besteht aus maximal acht Mitgliedern. Mitglieder qua Amt sind:
1. Die Sprecherin bzw. der Sprecher des Bereiches Geistes- und Sozialwissenschaften;
  2. Die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor des Zentrums für Lehrerbildung, Schul- und Berufsbildungsforschung (ZLSB);
  3. Die Datenschutzbeauftragte bzw. der Datenschutzbeauftragte der Technischen Universität Dresden;
  4. Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter der Universitätsschule.

Darüber hinaus können bis zu vier weitere Mitglieder bestellt werden. Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag des Direktoriums durch das Bereichskollegium für eine Amtszeit von drei Jahren. Wiederbestellung ist möglich. Scheidet eines dieser Mitglieder vor Ende der Amtszeit aus seiner Funktion aus, erfolgt auf Vorschlag des Direktoriums eine Nachbestellung durch das Bereichskollegium für die restliche Laufzeit der Amtsperiode. Bei den bestellten Mitgliedern kann es sich u.a. um folgende Personen handeln:

1. Studiendekaninnen bzw. Studiendekane;
2. Die Leiterin bzw. der Leiter der Unabhängigen Treuhandstelle der Medizinischen Fakultät;

3. Eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Center for Interdisciplinary Digital Sciences (CIDS);
- (5) Die Mitglieder des Direktoriums sind als ständige Gäste an den Sitzungen des Beirates beteiligt. Mitglieder der Struktur- und Evaluationskommission können als Gäste teilnehmen.

### **§ 7 Struktur- und Evaluationskommission**

- (1) Die Struktur- und Evaluationskommission betrachtet sowohl die Forschungsstelle zur Begleitforschung, die Entwicklung der Universitätsschule als auch die damit einhergehenden Professionalisierungsangebote im Zusammenhang. Mit Blick auf die Forschungsstelle berät sie das Bereichskollegium bei deren Umsetzung.
- (2) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der Kommission wird auf Vorschlag des Direktoriums und im Benehmen mit der Schulleitung durch das Bereichskollegium mit einer Amtszeit von drei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich. Sie bzw. er ist kein Mitglied der Technischen Universität Dresden und auch nicht Mitglied im Beirat. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende ruft die Kommission mindestens einmal im Jahr zusammen.
- (3) Die Mitglieder der Struktur- und Evaluationskommission sind ausgewiesene Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler oder Lehrerinnen bzw. Lehrer in Leitungspositionen, die im Kontext von Universitäts- und Laborschulen arbeiten. Die Mitglieder der Kommission werden auf Vorschlag des Direktoriums durch das Bereichskollegium mit einer Amtszeit von drei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.
- (4) Die Kommission verfasst einen jährlichen Bericht und übergibt diesen der Sprecherin bzw. dem Sprecher des Bereiches.

### **§ 8**

#### **Ausstattung und Finanzierung**

Die Forschungsstelle finanziert ihre Arbeit und die Erreichung ihrer Ziele über Drittmittel. Der Bereich übernimmt die Bereitstellung der erforderlichen Infrastruktur (Räumlichkeiten, Medientechnik, etc.).

### **§ 9**

#### **Schlussbestimmungen, Evaluation und Inkrafttreten**

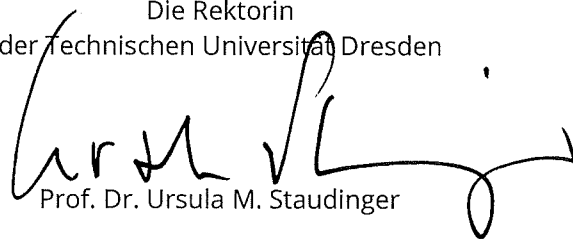
- (1) Abweichend von den Regelungen des § 7 Absatz 2 können die aktuellen Mitglieder der Struktur- und Evaluationskommission ihre Arbeit bis Ende 2022 fortsetzen. Alle weiteren Regelungen dieser Ordnung bleiben hiervon unberührt.
- (2) Die Einrichtung der Forschungsstelle ist auf eine Dauer von sechs Jahren nach Inkrafttreten der Ordnung befristet. Spätestens ein Jahr vor Ende dieser Frist setzt das Bereichskollegium eine Evaluationskommission zusammen. Die Kommissionsmitglieder werden im Benehmen mit dem Direktorium im Rahmen der Evaluation bestellt. Grundlage der Evaluationen ist die Evaluationsordnung der Technischen Universität Dresden in der jeweils gültigen Fassung.

Über die Fortführung oder Schließung der Forschungsstelle entscheidet das Rektorat im Benehmen mit dem Bereichskollegium und in Kenntnis der Ergebnisse der Evaluation. Eine Fortführung ist erneut zu befristen.

- (3) Wird der Schulversuch zur Universitätschule durch die beteiligten externen Partner vorzeitig beendet, setzt das Bereichskollegium zeitnah eine Evaluation der Forschungsstelle an. In Kenntnis der Ergebnisse der Evaluation entscheidet das Rektorat im Benehmen mit dem Bereichskollegium, ob die Forschungsstelle auch ohne den Schulversuch fortgeführt werden soll. Im Falle einer Fortführung ist die Ordnung anzupassen. Im Falle einer Schließung sollte bereits begonnenen oder bewilligten Forschungsprojekten die Möglichkeit gegeben werden, im Rahmen der Forschungsstelle einen Abschluss zu finden. Andernfalls muss deren ordnungsgemäße Beendigung durch den Bereich anderweitig sichergestellt werden.
- (4) Die Ordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung im Bereich Geistes- und Sozialwissenschaften in Kraft.

Dresden, den 24.11.2021

Die Rektorin  
der Technischen Universität Dresden



Prof. Dr. Ursula M. Staudinger